

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 3, 34 und 42 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259, 260), sowie § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 G vom 12.02.2021 (BGBl. I S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 17.05.2021 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

1) Einfügung von § 2 Absatz 5

§ 2 Absatz 5 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt, wodurch der bisherige § 2 Abs. 5 zu § 2 Abs. 6 wird:

§ 2

Beitragspflicht

- (5) Die Kostenbeitragspflicht entfällt für den Zeitraum einer behördlich angeordneten Schließung der Kindertagespflegestellen. In diesen Fällen ist der Kostenbeitrag dann nur anteilig zu entrichten.

2) Regelung des Inkrafttretens

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, 17. Mai 2021

Zeno Danner
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKrO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.